

KEINE "NEGATIVZINSEN" BEIM KREDITVERTRAG

1. Negativzinsen

Zahlreiche Kreditverträge beinhalten **Zinsanpassungs- bzw. Zinsgleitklauseln**, deren Zinssatz an den LIBOR (London Interbank Offered Rate) oder EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) geknüpft ist. Aufgrund der gegenwärtigen Geldmarktverhältnisse sind diese ins Negative "gerutscht". Das neue Phänomen der Negativzinsen ist eben dadurch entstanden, dass Banken im Rahmen von Zinsgleit- oder Zinsanpassungsklauseln, die mit den Kunden als variabel vereinbarten Kreditzinsen üblicherweise koppeln und diese Referenzzinssätze negative Werte aufweisen.

2. Meinungen in der Literatur zu Negativzinsen

In der Literatur wird zum Teil eine **Zinszahlungspflicht des Kreditgebers** angenommen (zB *Leupold*, Negativzinsen beim Kreditvertrag, VbR 2015/53, 82; *Kriegner*, Negativzinsen – pacta sunt servanda? ÖBA 2016, 507; *Haghofer*, Wer trägt das Risiko über dem Referenzzinssatz liegender Refinanzierungskosten? Negativzinsen, VbR 2016/41, 62). Andere Autoren sind der Ansicht, dass die negative Zinsentwicklung im Vertrag nicht bedacht worden sei und kommen im Wege der Vertragsauslegung zum Ergebnis, dass die Bank **mindestens die vereinbarte Marge** (den Aufschlag) verlangen könne (zB *Graf*, Rechtliche Konsequenzen der verpflichtenden Verzinsung von Spareinlagen für den Streit über die Negativzinsen, ÖBA 2016,722; *Ch. Rabl*, Auslegung einer Entgeltsvereinbarung und kein Additionsautomat – Negativzinsen, VbR 2016/42, 63; *Zöchling-Jud*, Zum Einfluss von negativen Referenzwerten auf Kreditzinsen, ÖBA 2015, 318).

Außerdem wird eine weitere Meinung vertreten, dass sich im Wege der Vertragsauslegung ein derartiger Mindestsollzinssatz in der Höhe des Aufschlags nicht begründen lasse. Nach dieser Ansicht könne der Kreditgeber zwar **nicht** zur Zinszahlung verpflichtet werden, jedoch könne der vom Kreditnehmer zu leistende Sollzinssatz je nach Entwicklung des Indikators nur den Aufschlag oder weniger betragen und **könne auch gegen Null** gehen (vgl. *Kronthaler*, Negativzinsen – Überlegungen zum Verbraucher-, Unternehmens- und Privatkredit, ÖJZ 2017/17, 101). Dieser Meinung ist der Oberste Gerichtshof in seiner jüngsten Entscheidung (4 Ob 60/17b) gefolgt.

3. Entscheidung (4 Ob 60/17b)

Die beklagte Bank gewährte dem Kläger in den Jahren 2005 und 2006 zwei Kredite mit jeweils variablen Zinssätzen. Auch hier wurde eine Zinsgleitklausel vereinbart. Der variable Zinssatz errechnete sich aus dem maßgeblichen Indikatorwert (im

konkreten Fall LIBOR) zuzüglich eines fixen Aufschlages von 1,250 %. Bei Abschluss der Kreditverträge wurde von den Parteien nicht angenommen, dass die vereinbarten Referenzzinssätze jemals einen negativen Wert aufweisen würden. Die Bank setzte den für die Höhe des variablen Kreditzinssatzes relevanten Indikator im Falle der negativen Entwicklung der Referenzzinssätze **mit Null** an. Der Kreditnehmer beehrte im Verfahren die Feststellung, dass die Bank nicht berechtigt sei, eigenmächtig dem Kreditnehmer den gesamten Zinsaufschlag zu verrechnen, ohne den negativen Indikator in Abzug zu bringen. Die beklagte Partei wandte ein, dass ein fixer Aufschlag vereinbart worden sei. Die Sollzinsen würden sich zum vereinbarten Indikator entwickeln. Steige der Indikator, steigen die Zinsen im selben Ausmaß und umgekehrt. Nach dem Parteiwillen sollte der Kreditnehmer seine im Aufschlag einkalkulierten Kosten und die Gewinnmarge jedenfalls über die gesamte Laufzeit erhalten.

Der Senat legte die Vereinbarungen dahingehend aus, dass bei einem negativen Referenzzinssatz vom Kreditnehmer keine oder eine geringere Marge als der Aufschlag zu zahlen sei. Es wurde festgestellt, dass weder aus dem Wortlaut noch aus dem Vertragszweck sich ergebe, dass die beklagte Bank mindestens den Aufschlag als Sollzinsen erhalten bzw. verlangen könne. Ein solcher Mindestzins stünde im Widerspruch zum tatsächlichen Parteiwillen. Die Vertragsparteien haben die Chancen und Risiken zukünftiger Schwankungen der Finanzierungskosten bewusst durch die Bindung des Sollzinssatzes an den Referenzzinssatz geregelt. Der Kreditnehmer, der einer Zinsänderungsklausel zustimmt und keinen Fixzinssatz wünscht, geht – auch für den Kreditgeber erkennbar – von einer symmetrischen Verteilung von Chancen und Risiken aus.

Eine allfällige Verpflichtung der beklagten Bank zur Zahlung von "negativen Zinsen" an den Kreditnehmer musste im Anlassfall nicht untersucht werden.

4. Entscheidung (1 Ob 4/17w)

In diesem Verfahren beehrte der klagende Kreditnehmer die Feststellung, dass die beklagte Bank auch einen rechnerisch negativen Sollzinssatz auf den Darlehensvertrag anzuwenden habe. Das Erst- und Berufungsgericht gaben dem Klagebegehren statt, mit dem Argument, dass mit der Vereinbarung einer Zinsgleitklausel die Parteien die Entgeltberechnung des Kreditvertrages um ein aleatorisches Element (Hoffnung eines noch ungewissen Vorteils) angereichert hätten. Zinsen könnten nach oben unbegrenzt steigen, sodass ein redlicher Kreditnehmer erwarten könne, dass dies auch umgekehrt gelte. Ein Einfrieren des Sollzinssatzes widerspreche darüber hinaus dem aus § 6 Abs 1 Z 5 KSchG abgeleiteten Gebot der Anpassungssymmetrie.

Der Oberste Gerichtshof gab der Revision der Bank Folge und wies das Klagebegehren ab, mit der Begründung, dass ein übereinstimmender Parteiwille dahingehend, dass die beklagte Bank für die Zurverfügungstellung von Kapital dem Kreditnehmer Zahlungen zu leisten hätte, dem Vertrag **nicht unterstellt** werden kann. Weiters sei auch nicht der Schutzzweck des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG verletzt, weil diese Bestimmung nach ihrem Wortlaut nach nur Entgelt, welches der Verbraucher dem Unternehmer zu zahlen hat, jedoch nicht umgekehrt, erfasse.

5. Entscheidung (10 Ob 13/17k)

Der Kläger war ein iSd § 29 Abs1 KSchG klageberechtigter Verein. Die Beklagte (Bank) schloss mit Verbrauchern Kreditverträge ab. Insbesondere hat die Beklagte zahlreiche Fremdwährungskredite mit Verbrauchern abgeschlossen, bei denen die Kreditvaluta in einer anderen Währung als Euro aushaftet. Ein Großteil dieser Kreditverhältnisse wurde in Schweizer Franken geführt. Die diesen Kreditverträgen zugrunde gelegten Zinsgleit- und Zinsanpassungsklauseln sahen keine Ober- oder Untergrenze des Zinssatzes vor.

Das Höchstgericht gelangte zu dem Ergebnis, dass sich die Parteien eines Verbraucher-kreditvertrages regelmäßig darüber **einig** seien, dass der Kreditnehmer als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung der Kreditvaluta (laufend) **Zinszahlungen zu leisten** habe. In keinem Fall rechne der Kreditnehmer bei Vertragsabschluss damit, zu irgendeinem Zeitpunkt während der Kreditlaufzeit Zahlungen vom Kreditgeber erhalten. Ebensowenig sei der Kreditgeber zu keiner Zeit gewillt, Zahlungen an den Kreditnehmer zu leisten. Es bestehe daher insofern beim Kreditvertrag allgemein ein übereinstimmender Parteiwille über Vertragsgegenstand und Vertragsinhalt, der eine – irreführende als "Negativzinsen" bezeichnete – Zahlungsverpflichtung der kreditgebenden Bank an den Kreditnehmer ausschließe. Dieser übereinstimmende Parteiwille gehe als natürlicher Konsens einer jeden Auslegung vor.

6. Fazit

Aufgrund der jüngsten OGH-Entscheidungen zur Frage der Negativzinsen, ist davon auszugehen, dass nun feststeht, dass nie der Fall eintreten könne, dass der Kreditgeber aufgrund des negativen Zinsniveaus dem Kreditnehmer **Zinszahlungen** leisten müsse.

Somit hält die Rechtsprechung konsequent an ihrer Linie fest, dass aufgrund der negativen Zinslage eine "Negativverzinsung" bei Spareinlagen den elementaren und gesetzlich angelegten Zweck einer Spareinlage (Gewinn- und Vermögensbildungsfunktion) diametral widerspreche (RIS-Justiz RS0125504). Dieser Grundsatz müsse auch für Kreditverträge gelten.

Zukünftig ist somit jedenfalls Kreditnehmern davon **abzuraten**, die von einigen Autoren in der Literatur aufgeworfene Zinszahlungspflicht des Kreditgebers aufgrund von Negativzinsen gerichtlich geltend zu machen, weil der Oberste Gerichtshof nunmehr endgültig festgestellt hat, dass es **unter keinen Umständen** zu einer Zinszahlungspflicht des Kreditgebers kommen kann. Jedoch ist für den Kreditnehmer die jüngste Entscheidung (4 Ob 60/17b) jedenfalls positiv zu werten, dass es für die Entgeltlichkeit des Kreditvertrages nicht erforderlich ist, dass in jeder Zinsperiode **auch tatsächlich Zinsen** anfallen. Dies wird in der Bankenwelt wohl den Effekt haben, dass bei den Zinsgleitklauseln Untergrenzen vereinbart werden, um der "Nullverzinsung" vorzubeugen.